**VEREINSSATZUNG von**

**WEST-ART e.V.**

**§1**

**Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen West-Art e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz

3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Annaberg-Buchholz eingetragen werden

4. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr

**§2**

**Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 52 – 55; §59 AO).

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, Kulturschaffende, bildende und

darstellende Künstler, Autoren, Musiker, Designer, Tätowierer, Erfinder, Forscher, Fotografen

zu vernetzen und eine Plattform für kulturellen Austausch und Präsentation ihrer Werke

zu etablieren und zu betreiben. Der Verein ist bestrebt seine inhaltlichen Ziele im Zusammenwirken mit kommunalen und Landesinstitutionen zu erreichen, insbesondere mit denen der Stadt

Annaberg-Buchholz.

2. Zweck des Vereins ist die:

* Förderung der Bildungsarbeit im kulturellen und soziokulturellen Bereich
* Förderung von Kunst, Literatur, Kulinarik, Film, Musik, Schauspiel, Handwerk
* Vernetzung kleiner, unabhängiger Kulturschaffender
* Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten des Kulturwesens
* Schaffung von Verkaufs- und Vermarktungskanälen
* Austausch und Verbreitung künstlerischen Gedankengutes
* Förderung, Unterstützung und Betreuung des Künstlers Glenn Robert Ross West

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

* Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte, Vernissagen, Lesungen,

Verkostungen, Workshops, Ausstellungen, Filmvorführungen, Präsentationen von

Neuerscheinungen

* Beteiligung, Ausrichtung und Unterstützung von öffentlichen kulturellen Festen, Events,

Veranstaltungen stadtintern oder regional unter Einbeziehung vorhandener Potenziale

* Pflege, Verkauf und Erwerb von Kunst (Sammlungen)
* den Betrieb eines Künstler-Cafés mit; regionalen, eigenproduzierten-kreierten kleinen Speisen und besonderen Getränken (regional, traditionell, Neuerscheinungen)
* die Zusammenarbeit des Kunstvereins mit Schulen und anderen Bildungsträgern
* Kooperation mit anderen Vereinen, deren Zweck auf die Kulturförderung gerichtet ist
* Öffentlichkeits- und Pressearbeit im Rahmen der Projekte sowie Erstellung von

Publikationen und Präsentationen im Sinne der Vereinszwecke

* Erwerb und Weitergabe von Informationsmaterial zu den thematischen Schwerpunkten

des Vereins

* Vernetzung mit den Mitteln der Bekanntmachung durch gemeinsame Veranstaltungen

**§3**

**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO). Der Verein ist selbstlos

tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Regelungen

des §4 bleiben davon unberührt.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§4**

**Vergütung für Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten

Entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer

Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG ausgeübt werden.

3. Vereinsmitglieder dürfen für Weiterbildungen, Tagungen, Seminare und öffentliche

Auftritte, die unmittelbar mit dem Verein in Zusammenhang stehen, ihre Reise- und

Verpflegungskosten durch Mittel des Vereins decken. Die Ausgaben werden durch die

jeweiligen Abrechnungen belegt.

4. Teilnehmergebühren für Weiterbildungen, Tagungen und Seminare, die unmittelbar mit

Den Vereinszielen in Zusammenhang stehen, können im begrenzten Maße durch den

Verein finanziert werden und müssen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die

Mitgliederversammlung entscheidet über die Vergabe der internen Fördermittel.

5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft allein

der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen

Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

**§5**

**Finanzierung**

Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch:

* Eigenleistungen
* Beihilfen, Spenden, Schenkungen
* Zuwendungen öffentlicher Hand
* Privatwirtschaftliche Zuwendungen (Miete, Honorare etc.)
* Mitgliedsbeiträge
* Fördermittel/Beiträge von Privatpersonen, Firmen, Banken, Investoren, Künstler
* Staatlichen Zuschüssen (Kunst- und Kulturstiftungen, Medienfonds, Landeslotterie etc.)
* Einnahmen und Erlöse durch den Verkauf von Kunst, Getränke und Speisen
* Provisionen

**§6**

**Rechnungsprüfung**

Der Verein beauftragt einen ortsansässigen Steuerberater für die jährliche Überprüfung

der Finanzsituation und Auswertung.

**§7**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden, die sein

satzungsgemäßes Ziel unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand

Mit einfacher Mehrheit. Vorschläge zu Neumitgliedern können von Mitgliedern eingebracht

werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen

durch Beendigung der Geschäftstätigkeit.

3. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung

gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand entschieden werden, wenn es in grober

Weise gegen die Satzung und/oder den sich daraus ergebenden Pflichten verstößt sowie

gegen rechtmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane handelt. Vorschläge mit Ausschlussgründen

können von Mitgliedern eingebracht werden.

5. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur

Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung

des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher

Mehrheit endgültig.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins

teilzunehmen und die vom Verein, Kooperationsfirmen eingeräumten Vergünstigungen

für die Dauer der Mitgliedschaft zu nutzen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber

dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden, es

kann in Abwesenheit auch in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der

Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Die Mitglieder sind nicht

berechtigt, den Verein für nichtvereinsrelevante Rechtsgeschäfte und sonstige darunter

fallende Handlungen zu gebrauchen.

**§8**

**Fördermitglieder**

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für

den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt §4 (1)-(6) entsprechend.

2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht,

kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

**§9**

**Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen bei eigenem Einkommen monatlich mindestens 5€uro(kann nach

eigenem Ermessen aber auch höher sein), bei Arbeitslosigkeit, Schüler oder Student

20€uro jährlich.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder ist vom Förderer frei festlegbar,

beträgt aber mindestens 10 Euro monatlich. Besagter Betrag kann aber auch einmalig

als Jahresbeitrag zum jeweiligen Jahresbeginn erbracht werden.

3. Beiträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

**§10**

**Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

* Der Vorstand
* Die Mitgliederversammlung
* Die Ausschüsse

**§11**

**Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der

Kassenwart/in. Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand. Je zwei

Vorstandsmitglieder/innen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** in einem

gesonderten Wahlgang gewählt. Für den Vorstand dürfen lediglich Vereinsmitglieder

kandidieren. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Nach Ablauf seiner

Amtszeit bleibt Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3. Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jede/n Kandidatin/en in einem getrennten Wahlgang.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat (vgl. §12 Punkt 9).

Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die

meisten Stimmen auf sich vereinigt.

4. Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht

gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Er hat vor allem die

Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

* Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
* Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsprogramms
* Durchführung der Vereins- und Verwaltungsgeschäfte
* Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
* Verwaltung des Vereinsvermögens
* An- und Verkäufe von Kunstwerken
* Beteiligung, Planung und Ausarbeitung von Veranstaltungen, Abwägung von Zweck

und Nutzen für den Verein, sowie der Kontrolle gegenüber dem Satzungs- Vereinsziel

* Erstellung und Überprüfung des Geschäfts- und Kostenberichts

5. Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus, eine Vergütung über die in vorliegender

Satzung hinausgehende Weise kann nicht erfolgen. Der Vorstand kann für die Geschäfte eine/n

Geschäftsführer/in bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit

beratender Stimme teilzunehmen.

6. Mitglieder des Vorstands können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher

Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands

während der Amtsperiode wegen Abwahl oder anderen Gründen aus, so kann die

Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen

wählen.

7. Vorstandsitzungen finden jährlich mindestens drei Mal bzw. bei Bedarf statt. Die Einladung

zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch

die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von

mindestens drei Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen

wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder inklusive des 1. Vorstands anwesend sind.

8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich

gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich

oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündliche gefasste Vorstandsbeschlüsse

sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**§12**

**Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, zu ihr ist 14 Tage

vorher schriftlich einzuladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom

Vorstand nach Bedarf einberufen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden,

bei dessen Verhinderung durch seine/n Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist

von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen,

wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht vor der

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand

berufenen Gremium angehören und auch nicht angestellte des Vereins sein dürfen,

um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

* Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
* Entlastung des Vorstandes
* Wahl und/oder Abwahl des Vorstandes
* Wahl zweier externer Kassenprüfer/innen
* Beschlussfassung über Satzungsänderungen
* Festsetzung der Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit
* Beschlussfassung über Personal-, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten
* Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn

mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ruft der Vorstand

diese erneut mit einer Frist von mindestens 14 Tage ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetz und Satzung nichts

anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

8. Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge zu stellen.

9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen

erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten,

so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher

Stimmenanzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu zeihende Los.

10. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist

unzulässig.

11. Die Mitgliederversammlung kann über die Art der Abstimmung auf Antrag entscheiden.

Änderungen im Wahlmodus können von der Mitgliederversammlung nur einstimmig

beschlossen werden.

12. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend,

so bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

**§13**

**Ausschüsse**

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes

können Ausschüsse gebildet werden.

2. Die Gründe zur Ausschussgründung, sowie die Benennung dessen Mitglieder obliegt

dem Vorstand.

3. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung

des Vorstandes.

**§14**

**Beurkundungen von Beschlüssen**

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind

schriftlich niederzulegen und von dem/r jeweiligen Versammlungsleiter/in odern dem/r

Schriftführer/in zu unterzeichnen.

2. Die Einsichtnahme in diese Protokolle ist jedem Mitglied gestattet.

**§15**

**Änderungen des Vereinszwecks und Satzungsänderungen**

1. Für die Änderung des Vereinszwecks sowie für andere Satzungsänderungen ist eine

Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt

bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung

sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen

Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen

müssen allen Vereinsmitgliedern als bald schriftlich mitgeteilt werden.

§16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung geschehen.

2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist ein ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung

anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung

in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch

vorhandene Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Kunstkinder Annaberg e.V. .